

Satzung

über die entgeltpflichtige Nutzung von öffentlichen Einrichtungen der Stadt Trebsen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Trebsen am 24.02.2026 folgende Satzung beschlossen (Beschluss SR/05/2026):

§ 1

Nutzungsobjekte und Nutzungsarten

Folgende Einrichtungen können auf Antrag entgeltpflichtig genutzt werden:

<u>Objekt</u>	<u>Nutzungsarten</u>
Sport- und Kulturstätte „Johannes Wiede“ Bahnhofstraße 7	Veranstaltungen, eingeschränkt für sportliche Aktivitäten, Dauernutzung von Räumen und Nebengebäude
Sportplatz der Sport- und Kulturstätte „Johannes Wiede“ Bahnhofstraße 7	sportliche Aktivitäten
Turnhalle der Oberschule Thomas-Müntzer-Gasse 1b	sportliche Aktivitäten
Turnhalle in Seelingstädt Grimmaer Straße 5	eingeschränkt für sportliche Aktivitäten
Oberschule Wurzener Straße 4	Klassenräume und Lehrküche für Lehrveranstaltungen
Grundschule „Am Storchennest“ Am Schulberg 28	Klassenräume für Lehrveranstaltungen, Turnhalle eingeschränkt für sportliche Aktivitäten

§ 2

Nutzungsberechtigte und Nutzungsausschlüsse

(1) Nutzungsberechtigte sind

- a) juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts,
- b) Vereinigungen, Körperschaften, Anstalten und Gemeinschaften,
- c) natürliche Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr.

(2) Politische Parteien, Wählervereinigungen und Fraktionen sowie diesen nahestehende Organisationen sind von der Nutzung ausgeschlossen.

- (3) Die Stadt Trebsen kann die Nutzung versagen, wenn
- a) der vorgesehene Zweck der Veranstaltung dem öffentlichen Anstand, der Sicherheit oder Ordnung widerspricht,
 - b) die Gefahr einer Schädigung der Einrichtung besteht oder
 - c) andere berechnigte Interessen der Stadt Trebsen entgegenstehen.

§ 3 Nutzungsentgeltpflicht

- (1) Für die Benutzung der Einrichtungen werden Nutzungsentgelte gemäß Anlage zu dieser Satzung erhoben.
- (2) Nutzungsentgeltpflichtiger ist der Nutzer.

§ 4 Nutzungsentgeltermäßigungen

- (1) Nutzen Vereine der Stadt Trebsen oder Ortsgruppen auswärtiger Vereine die öffentlichen Einrichtungen für Veranstaltungen, für die sie kein Eintrittsgeld verlangen, kann eine Ermäßigung des Nutzungsentgeltes gemäß Anlage zu dieser Satzung gewährt werden.
- (2) Werden die öffentlichen Einrichtungen für Veranstaltungen oder sportliche Aktivitäten für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre genutzt, kann eine Ermäßigung des Nutzungsentgeltes gemäß Anlage zu dieser Satzung gewährt werden.

§ 5 Nutzungsbedingungen

- (1) Über die Nutzung von öffentlichen Einrichtungen wird eine Nutzungsvereinbarung zwischen der Stadt Trebsen und dem Nutzer geschlossen. Mit der Benutzung der Einrichtung verpflichtet sich der Nutzer zur Einhaltung der Hausordnung der Einrichtung und erkennt diese Satzung an.
- (2) Der Nutzer ist verpflichtet, alle gesetzlichen Regelungen, insbesondere ordnungsbehördliche oder polizeiliche Vorschriften, einzuhalten sowie alle erforderlichen Genehmigungen bei Behörden einzuholen.
- (3) Die Nutzung der Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr.
- (4) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Beauftragten, Gäste oder Besucher an der Einrichtung, der Ausstattung oder dem Inventar entstehen.
- (5) Die Stadt Trebsen kann bei Veranstaltungen ab 50 Personen die Hinterlegung einer Kautions und den Nachweis einer Haftpflichtversicherung verlangen. Die Höhe der Kautions und die Anforderungen an die Versicherungsbedingungen, insbesondere bezüglich des Selbstbehaltes und der abgedeckten Risiken, hängen von der Art der Veranstaltung ab. Die Kautions beträgt mindestens 100,00 EUR und höchstens 10.000,00 EUR. Die Haftpflichtversicherung muss Schäden der Stadt Trebsen am Nutzungsobjekt und dem Inventar durch alle Besucher der Veranstaltung abdecken, wobei die Versicherungssumme für eine Großveranstaltung mindestens 100.000,00 EUR betragen muss.

(6) Der Vertragsgegenstand wird in dem bestehenden, dem Nutzer bekannten Zustand überlassen. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Nutzer nicht unverzüglich Mängel bei dem für die Überlassung zuständigen Sachgebiet der Stadtverwaltung anzeigt.

(7) Die Nutzung darf nur zu dem vereinbarten Zweck erfolgen. Eine Überlassung an Dritte ist nicht zulässig. Der Nutzer haftet gegenüber allen Ansprüchen der Stadt Trebsen, die sich aus der Nutzung ergeben.

(8) Den Weisungen der Beauftragten der Stadtverwaltung und des Hausmeisters sind Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen die Nutzungsvereinbarung oder die Hausordnung ist die Stadt Trebsen berechtigt, die sofortige Räumung und Rückgabe der bereitgestellten Räume zu fordern. Der Anspruch der Stadt Trebsen auf die gezahlte Nutzungsentgelt bleibt bestehen.

§ 6 Rücktritt

Die Stadt Trebsen kann von der Nutzungsvereinbarung zurücktreten, wenn die Benutzung der Einrichtungen im Falle höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigen unvorhersehbaren und im öffentlichen Interesse liegenden Gründen nicht möglich ist. Zur Leistung einer Entschädigung ist die Stadt Trebsen in diesen Fällen nicht verpflichtet.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die entgeltpflichtige Nutzung von öffentlichen Einrichtungen der Stadt Trebsen vom 26.01.2009 und die 1. Änderung zur Satzung über die entgeltpflichtige Nutzung von öffentlichen Einrichtungen der Stadt Trebsen vom 15.12.2014 außer Kraft.

(2) Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) oder aufgrund der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 SächsGemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Trebsen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Ausfertigung der Satzung, die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Trebsen, den 25.02.2026

Stefan Müller
Bürgermeister

**Anlage
zur Satzung über die entgeltpflichtige Nutzung von öffentlichen Einrichtungen
der Stadt Trebsen**

Die nachfolgend aufgeführten Nutzungsentgelte gelten für die Monate Mai bis September.
Im Zeitraum Oktober bis April wird ein Heizkostenzuschlag in Höhe von 20 Prozent erhoben.

<u>Objekt</u>	<u>Nutzungsentgelt</u>
Sport- und Kulturstätte „Johannes Wiede“	
- Saal für Feierlichkeit	300,00 EUR
- Saal für Versammlung (bis 4 Stunden)	200,00 EUR
- Saal für Tanzveranstaltung	400,00 EUR
- Saalbar (nur mit dem Saal nutzbar)	30,00 EUR
- Ausschank/Küche (inklusive Ausstattungsgegenstände)	40,00 EUR
- Vereinszimmer	40,00 EUR
- Bar	30,00 EUR
- Garderobe	40,00 EUR
- Umkleideraum	40,00 EUR
- Tischdecke pro Stück (Reinigung erfolgt durch Vermieter)	5,00 EUR
- zusätzliche Arbeiten je Stunde/Mitarbeiter	36,00 EUR
- Dauernutzung von Räumlichkeiten ab mindestens 6 Monaten	1,50 EUR/qm monatlich
- Dauernutzung Nebengebäude	0,70 EUR/qm monatlich
- Vermietung von Ausstattung/Zubehör außer Haus	
Stuhl pro Stück	3,00 EUR
Tisch pro Stück	3,00 EUR
Geschirr	50,00 EUR
Tischdecke pro Stück mit Rückgabe in professionell gereinigter Form durch Wäscherei	5,00 EUR
Sportplatz der Sport- und Kulturstätte „Johannes Wiede“	
komplett pro Trainingseinheit (1,5 Stunden)	50,00 EUR
Turnhalle der Oberschule	
komplett pro Trainingseinheit (1,5 Stunden)	50,00 EUR
Turnhalle in Seelingstädt	
komplett pro Trainingseinheit (1,5 Stunden)	24,00 EUR
Oberschule	
- Klassenraum pro Tag	45,00 EUR
- Lehrküche pro Tag	30,00 EUR

Grundschule „Am Strochennest“

- Klassenraum pro Tag	45,00 EUR
- Turnhalle pro Trainingseinheit (1,5 Stunden)	18,00 EUR

Zuschläge und Ermäßigungen

- ortsansässige Vereine	- 66,67 Prozent
- Kinder/Jugendliche	- 100 Prozent
- gewerblich	50 Prozent